



Fördermöglichkeiten des Landes Rheinland-Pfalz

Power-Point Präsentation anlässlich
der Veranstaltung

„Jugend ans Akkordeon“

des DHV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz
am 14.09.2003 in Mainz

Referent: **Jürgen Dorsch**
(Landesjugendamt)



Rechtsgrundlagen

Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit
und Jugendsozialarbeit
(Jugendförderungsgesetz - **JuFöG**)

Verwaltungsvorschrift zum
Jugendförderungsgesetz (**VV-JuFöG**)

Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes
in der Jugendarbeit (**Ehrenamtsgesetz**)



Jugendförderungsgesetz

- ◆ § 6 Abs. 1: Hinweis auf Landesjugendplan und Verwaltungsvorschrift (VV-JuFöG)
- ◆ § 6 Abs. 2: **Maßnahmenförderung** der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- ◆ § 6 Abs. 3: **Förderung ehrenamtl. Mitarbeiter/innen**
- ◆ § 6 Abs. 4 Nr. 1: Förderung von Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten
- ◆ § 6 Abs. 6: Förderung der Geschäftsstellen der auf Landesebene anerkannten Träger der freien Jugendhilfe



VV-JuFöG

Nr. 1 VV-JuFöG:

Das Land fördert Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz ... nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift...

Maßnahmen ... können in der Regel nur gefördert werden, sofern sie der Jugendhilfeplanung entsprechen und der Träger des örtlichen Jugendamtes sich an der Förderung angemessen beteiligt.



VV-JuFöG

- ◆ Gefördert werden nach Nr. 1.2 u.a.:
 - Maßnahmen der Sozialen Bildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und der Politischen Jugendbildung (Nr. 2.1-2.5)
 - ehrenamtliche Mitarbeiter/innen (Nr. 2.6)
 - hauptamtliche Fachkräfte (Nr. 3)
 - sonstige ehrenamtliche Mitarbeit (Nr. 4)
 - Geschäftsstellen der Jugendverbände (Nr. 5)



VV-JuFöG

→ Maßnahmen der Sozialen Bildung (Nr. 2.1-2.5)
wie z.B. Zeltlager:

Voraussetzung für eine Förderung ist u.a.:

- Maßnahme mit Übernachtung
- mindestens 7 Teilnehmer/innen
- Altersgrenze: 7 bis 27 Jahre
- Veranstaltungstage: 3-21 Tage
- Antragsfrist von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme

Förderhöhe: 1 EUR pro Tag und Teilnehmer/in

Antragsformular: Gelber Vordruck des Landesjugendamtes



VV-JuFöG

→ Maßnahmen der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen (Nr. 2.1-2.5) wie z.B. Gruppenleiterschulungen:

Voraussetzung für eine Förderung ist u.a.:

- Maßnahme mit Übernachtung
- mindestens 7 Teilnehmer/innen
- Altersgrenze: ab 14 Jahren
- Veranstaltungstage: 2-15 Tage
- Vorlage eines Programms
- Antragsfrist von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme

Förderhöhe: 7 EUR pro Tag und Teilnehmer/in

Antragsformular: Gelber Vordruck des Landesjugendamtes



VV-JuFöG

→ Maßnahmen der Politischen Jugendbildung (Nr. 2.1-2.5) wie z.B. Auseinandersetzung mit politischen oder gesellschaftlichen Themen:

Voraussetzung für eine Förderung ist u.a.:

- Maßnahme mit Übernachtung
- mindestens 7 Teilnehmer/innen
- Altersgrenze: 12 bis 27 Jahre
- Veranstaltungstage: 2-15
- Vorlage eines Programms
- Antragsfrist von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme

Förderhöhe: 7 EUR pro Tag und Teilnehmer/in

Antragsformular: Gelber Vordruck des Landesjugendamtes



VV-JuFöG

→ Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen (Nr. 2.6)

Voraussetzung für eine Förderung:

- Betreuerschlüssel = 1 zu 7 (je 7 Teilnehmer/innen kann eine Betreuungskraft in die Landesförderung mit einbezogen werden)
- Bei Maßnahmen ab 10 Tagen erhalten die Betreuungskräfte zuzüglich eine Förderung von bis zu 7,50 EUR/Tag
- Betreuerschlüssel bei behinderten Teilnehmer/innen = 1 zu 3 (erhöhter Förderbetrag für diese Betreuer/innen)



VV-JuFöG

→ Hauptamtliche Fachkräfte (Nr. 3)

Voraussetzung für eine Förderung von Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten (Nr. 3.1 bis 3.21):

- Anerkennung des Jugendverbandes auf Landesebene gem. § 75 SGB VIII
- zusätzlich geschaffene Stelle
- Nachweis von mindestens 3.000 bzw. 6.000 „Teilnehmertagen“ (1/2 bzw. 1/1 Stelle) nach Nr. 2.1-2.6 VV-JuFöG

Förderhöhe: bis zu 80% der Personalkosten



VV-JuFöG

→ Sonstige ehrenamtliche Mitarbeit (Nr. 4.1) wie z.B. ein Spielfest:

Voraussetzung für eine Förderung:

- Maßnahme ohne Übernachtung
- Voranmeldung (gem. Nr. 4.3) = spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme
- Mindestfördersumme: 50,00 EUR
- Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans

Förderhöhe: 7,50 EUR pro Helfer/Tag

Antragsformular: Grüner Vordruck des Landesjugendamtes



VV-JuFöG

→ Geschäftsstellen der Jugendverbände (Nr. 5)

Voraussetzung für eine Förderung:

- Anerkennung des Jugendverbandes auf Landesebene
- Nachweis der Personal- und Sachkosten
(Landeszuwendung max. bis zu zwei Drittel der zuwendungsfähigen Kosten)

Die Förderung besteht aus einem Grundbetrag (= 2.100,00 EUR) und bemisst sich im übrigen an den für das Vorjahr nachgewiesenen Aktivitäten nach den Nummern 2.1-2.6 VV-JuFöG.



Ehrenamtsgesetz

- ◆ Das Land gewährt für jeden vollen Arbeitstag unbezahlter Freistellung nach diesem Gesetz auf Antrag einen Ausgleich bis zu einem Betrag von 60,00 EUR (§ 4)

Voraussetzung für eine Förderung:

- Mindestalter: 16 Jahre
- Tätigkeit als Jugendleiter/in
- Bestehen eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters
- Anerkennung des Trägers der Jugendhilfe oder schriftliche Bestätigung des Jugendamtes (vgl. § 2 Abs. 1)
- max. 12 Arbeitstage jährlich

Antragsformular: Rosa Vordruck des Landesjugendamtes



Weitere Fördermöglichkeiten

- ◆ Weitere Fördermöglichkeiten des Landes:
 - Bei innovativen und modellhaften Maßnahmen wie z.B. Projekten der Mädchen- oder Jugendarbeit, Partizipationsprojekten oder Projekten, die sich gegen Gewalt, Extremismus und Rassismus wenden (Landesjugendamt, vgl. Nr. 2.8 VV-JuFöG)
 - Mittel des Kultursommers Rheinland-Pfalz (www.kultursommer.de, Projektförderung)
 - Mittel des Kultusministeriums (für den DHV-LV)
 - Mittel des Jugendministeriums (z.B. aus dem Programm „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz“)



Weitere Fördermöglichkeiten

- ◆ Weiterhin besteht gfls. eine Fördermöglichkeit bei folgenden Institutionen:
 - örtliches Jugendamt bei der zuständigen Kreis-/Stadtverwaltung
 - Verbandsgemeindeverwaltung/Ortsgemeindeverwaltung
 - Deutsch Französisches Jugendwerk (www.dfjw.org)
 - Deutsch Polnisches Jugendwerk (www.dpjw.org)
 - Deutscher Musikrat (www.deutscher-musikrat.de)
 - Aktionsprogramme der Bundesregierung (z.B. „Jugend für Toleranz und Demokratie“)
 - EU-Programme



**Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung Rheinland-Pfalz**

- Landesjugendamt -

Rheinallee 97-101, 55118 Mainz

Grundsätzlicher Ansprechpartner:

Herr Jürgen Dorsch

Tel.: (06131) 96 73 79, Fax: (06131)96 73 65

E-Mail: Dorsch.Juergen@lsjv.rlp.de



- Landesjugendamt -
Ansprechpartnerin für Anträge nach Nr. 4.1
VV-JuFöG und das Ehrenamtsgesetz:

Frau Katja Zapp

Tel.: (06131) 96 75 26, Fax: (06131)96 73 65

E-Mail: Zapp.Katja@lsjv.rlp.de



- Landesjugendamt -

**Ansprechpartnerin für die Förderung von
Maßnahmen der Sozialen Bildung, der Politischen
Bildung und der Schulung ehrenamtlicher
Mitarbeiter/innen:**

Frau Thea Marchand

Tel.: (06131) 96 74 92, Fax: (06131)96 73 65

E-Mail: Marchand.Thea@lsjv.rlp.de



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

